

Leistungskonzept

Gymnasium Porta Westfalica
2020/2021

Inhaltsverzeichnis

1. LEISTUNGSBEWERTUNG - LEGITIMATION	3
2. GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSBEWERTUNG	3
2.1 Allgemein	3
2.2 Schriftliche Leistungen	6
2.3 Sonstige Leistungen	8
3. LEISTUNGSBEWERTUNG AM GYM PW	9
3.1 Allgemein	9
3.2 Schriftliche Leistungen	10
3.3 Sonstige Leistungen	11
4. ZIELE UND ZIELVEREINBARUNGEN	13
5. BESONDERHEITEN DER LEISTUNGSBEWERTUNG UND ÄNDERUNG DER AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG IN ZEITEN DER CORONA-KRISE (<i>GÜLTIG FÜR DAS SCHULJAHRESENDE 2019/2020</i>)	14
6. BESONDERHEITEN DER LEISTUNGSBEWERTUNG UND ÄNDERUNG DER AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG IN ZEITEN DER CORONA-KRISE (<i>GÜLTIG FÜR DAS SCHULJAHRESENDE 2020/2021</i>)	17

1. Leistungsbewertung - Legitimation

Die Leistungsbewertung ist eines der entscheidenden Elemente, das die Schule mit der Gesellschaft verknüpft. Ihr grundlegendes Ziel besteht in einer möglichst objektiven Diagnose des aktuellen Leistungsstandes der Schüler/innen, gemessen an den in den Kernlehrplänen ausgewiesenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.

Durch die Zeugnisse, die die Lernenden erhalten, werden ihnen ein erreichtes Wissensniveau sowie vorhandene Kompetenzen attestiert (Qualifikationsfunktion). Diese dienen in Folge dazu, die Zuweisung von Bildungsgängen und Laufbahnentscheidungen auf möglichst objektiver Basis zu ermöglichen. Neben der zunächst genannten Qualifikationsfunktion hat diese sogenannte Selektionsfunktion eine besondere Bedeutung für die Individuen, aber auch für bzw. in unserer Gesellschaft.

Obwohl in erster Linie normative Aspekte ein Leistungskonzept prägen, ist es auch wichtig, gesellschaftliche Werte in den Blick zu nehmen. Entsprechend unserem auch im Schulprogramm formulierten Menschen- und Leitbild legt das Leistungskonzept an unserem Gymnasium eine Grundlage für die Transparenz von Bewertungsentscheidungen und die Vergleichbarkeit von Leistungsbewertungen mit dem Ziel eines gemeinsamen Qualitätsverständnisses.

Ebenso sichert das Leistungskonzept eine lernförderliche Nutzung von Leistungsrückmeldungen, sodass neben der Verbesserung des Unterrichts bzw. der Lernkultur sowie der Weiterentwicklung der Schüler/innen auch ein wichtiger Beitrag zur Kooperation zwischen allen Beteiligten bewirkt werden kann.

2. Grundsätze der Leistungsbewertung

2.1 Allgemein

Die folgenden Auszüge bilden die rechtliche Grundlage für die Beurteilungen von Schülerleistungen und stellen einen verbindlichen Rahmen dar:

- Schulgesetz NRW (SchulG) § 48 (Grundsätze der Leistungsbewertung)
- Schulgesetz NRW (SchulG) § 44 Abs. 2 (Information und Beratung)
- Schulgesetz NRW (SchulG) § 50 Abs. 3 (Versetzung, Förderangebote)

- Schulgesetz NRW (SchulG) § 42 Abs. 3 (Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis)
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sek. I (APO S I) § 6 (Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich)
- Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOst) § 13–19 (Leistungsbewertung)
- „Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen“ Erlass vom 05.05.2015 (BASS 12-63, Nr.3)
- Runderlass des Kultusministeriums „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) vom 19.07.1991, IIa
- Kernlehrpläne des Landes NRW
- Schulinterne Curricula

Die Beurteilung von Schülerleistungen bezieht sich auf alle erbrachten Leistungen in den Bereichen „Sonstige Mitarbeit“ sowie „Schriftliche Arbeiten“. In den Fächern, in denen Klassenarbeiten beziehungsweise Klausuren geschrieben werden, müssen bei der Ermittlung der Zeugnisnote beide Beurteilungsbereiche eine angemessene Berücksichtigung finden, während sich die Zeugnisnote in den nicht schriftlichen Fächern einzig aus den Ergebnissen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ ergibt.

Die Schüler/innen sind zur Teilnahme an Leistungsüberprüfungen verpflichtet. Falls in der Sekundarstufe I ein Leistungsnachweis versäumt wird, ist dieser nach Maßgabe der Lehrperson zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder durch einen anderen Leistungsnachweis zu ersetzen. Im Falle eines unentschuldigtem Versäumnisses wird die Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Die Teilnahme an Leistungsüberprüfungen verpflichtet die Schüler/innen zur Einhaltung der festgelegten Rahmenbedingungen und Regeln. Bei Täuschungsversuchen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung angeordnet oder es können die unter dem Täuschungsversuch erbrachten Prüfungsleistungen als „ungenügend“ bewertet werden.

Schüler/innen mit chronischen Erkrankungen, Behinderungen, einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder akuten Beeinträchtigungen kann nach Genehmigung durch die Schulleitung sowohl im Unterricht als auch bei Leistungsüberprüfungen ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Der jeweils festgelegte Nachteilsausgleich wird durch die Schulleitung beschlossen; alle

unterrichtenden Lehrkräfte berücksichtigen nach Genehmigung der Schulleitung die festgesetzten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs. Diese werden dokumentiert und bei Bedarf angepasst. Die Schulleitung entscheidet nach Beratung mit den Lehrkräften und anderen Beteiligten individuell über die Dauer und die Art der zu ergreifenden Maßnahmen. Genehmigungen eines Nachteilsausgleichs im Zentralabitur müssen nach Antragstellung der Schulleitung durch die obere Schulaufsicht erfolgen.

Neben den oben beschriebenen gesellschaftlichen Funktionen erfüllt die Leistungsbewertung ebenso lernfördernde bzw. pädagogische Funktionen innerhalb des Systems Schule. Die Ergebnisse der Leistungsbewertung geben Aufschluss über die Lernentwicklung der Schüler/innen und werden mit Hinblick auf deren individuelle Förderung ausgewertet, um diese bestmöglich zu gewährleisten. Zudem erweitern die Lernenden ihre Reflexionskompetenzen durch den Abgleich von Selbst- und Fremdeinschätzung zum individuellen Leistungsstand.

Im Sinne einer lernförderlichen Nutzung der Leistungsrückmeldung ist eine altersgerechte Einbindung der Schüler/innen in den Prozess der Leistungsbewertung daher unerlässlich und kann vielschichtig gestaltet werden. So legen die Fachlehrer/innen im Sinne der Transparenz zu Beginn eines Kursabschnittes die Kriterien zur Leistungsbewertung und deren Gewichtung für die Schüler/innen verständlich dar. Die Rückmeldung zum individuellen Leistungsstand erfolgt in der Regel am Ende eines Quartals, aber auch in individuellen Beratungsgesprächen wie beispielsweise am Eltern- und Schülersprechtag. Sie umfasst eine für die Schüler/innen verständliche Begründung und zeigt Möglichkeiten für die individuelle Weiterentwicklung auf. Grundsätzlich finden verschiedene Formen der Leistungsrückmeldung (Feedback, Beurteilung und Evaluation) Berücksichtigung.

Nicht zuletzt sind die Ergebnisse der Leistungsbeurteilung Anhaltspunkte für die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht. Sie unterliegen einer ständigen Evaluation und wirken individuell auf die Unterrichtsgestaltung der einzelnen Fachlehrer/innen und bieten in Dienstbesprechungen und Konferenzen eine gute Diskussionsgrundlage.

Bei der Bildung der Klassen-/Kursabschlussnote finden die Beurteilungsbereiche der schriftlichen sowie der sonstigen Leistungen gleichermaßen Berücksichtigung, wobei von einer rein rechnerisch begründeten Notenbildung abzusehen ist. Vielmehr soll der gesamte Entwicklungsprozess der Schüler/innen in den Blick genommen werden. So ist bei der Notenbildung am Ende eines jeden Schuljahres die Gesamtentwicklung zu berücksichtigen.

2.2 Schriftliche Leistungen

Klassenarbeiten und Klausuren sind ein Instrument zur schriftlichen Überprüfung von Lernergebnissen zu einem Unterrichtsvorhaben. Sie sind so konzipiert, dass die Lernenden die im Unterricht erworbenen Kompetenzen in drei verschiedenen Anforderungsbereichen nachweisen: der Reproduktion, der Analyse und dem Transfer.

Klassenarbeiten beziehungsweise Klausuren müssen möglichst gleichmäßig über das Schulhalbjahr verteilt werden und dürfen nur in Ausnahmen am Nachmittag angesetzt werden.

Gleichzeitig darf die maximale Anzahl von einer schriftlichen Arbeit pro Tag und zwei Klassenarbeiten (Sekundarstufe I) beziehungsweise in der Regel drei Klausuren (Sekundarstufe II) pro Woche nicht überschritten werden. Für Nachschreibtermine kann die Schulleitung Abweichungen von diesen Regelungen genehmigen. Ferner dürfen in der Sekundarstufe I keine schriftlichen Leistungsüberprüfungen am Tag einer Klassenarbeit angesetzt werden. Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.¹

In den modernen Fremdsprachen kann pro Schuljahr jeweils eine schriftliche Leistungsüberprüfung durch eine mündliche Kommunikationsprüfung ersetzt werden. Die APO Sek. I sieht eine solche Kommunikationsprüfung für alle Schüler/innen des Gymnasiums in der Klasse 9 im Fach Englisch sowie in der Qualifikationsphase in den modernen Fremdsprachen verpflichtend vor.

Für die Schüler/innen der Einführungsphase ist die Teilnahme an den zentral gestellten Klausuren in den Fächern Mathematik und Deutsch obligatorisch. Die zentralen Klausuren ersetzen die zweite Klausur im zweiten Halbjahr und gehen als solche in die Zeugnisnote ein.

Die erste Klausur im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe Q1 ersetzen die Schüler/innen in einem schriftlichen Fach ihrer Wahl durch eine Facharbeit. Das Anfertigen der Facharbeit bereitet die Schüler/innen auf das wissenschaftliche Arbeiten an der Hochschule vor.

Die Korrektur der schriftlichen Arbeiten erfolgt in der Regel anhand eines positiv formulierten Erwartungshorizontes mit einer daran orientierten Punkteverteilung, in der alle drei Anforderungsbereiche eine angemessene Gewichtung erfahren. Darüber hinaus muss die Darstellungsleistung bei der Notenfindung eine angemessene Berücksichtigung finden, um die Förderung der deutschen Sprache in allen deutschsprachigen Fächern zu gewährleisten sowie Sprachkompetenz in den

¹ § 6 Abs. 8 APO-S I NRW

Fremdsprachen zu beurteilen. Findet die Darstellungsleistung im Erwartungshorizont keine Berücksichtigung, so können Minderleistungen in diesem Bereich zu einer Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe (Einführungsphase) bzw. bis zu zwei Notenpunkten (Qualifikationsphase) führen (§ 13 Abs. 2 APO-GOST NRW). Fachliche sowie sprachliche Fehler und Mängel sind durch einheitliche Korrekturzeichen am Rande der Arbeit zu kennzeichnen. Die nachfolgenden Korrekturzeichen gelten für alle in deutscher Sprache abgefassten Klassenarbeiten beziehungsweise Klausuren:

R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung
G*	Grammatik (wenn nicht weiter spezifiziert, auch Syntax)
W**	Wortschatz

* Zur Spezifizierung von Grammatik- und Syntaxfehlern stehen zudem folgende Korrekturzeichen zur Verfügung:

T	Tempus
M	Modus
N	Numerus
Sb	Satzbau
St	Wortstellung
BZ	Bezug

**Zur Spezifizierung von Wortschatzfeldern stehen zudem folgende Korrekturzeichen zur Verfügung:

A	Ausdruck / unpassende Stilebene o.Ä.
FS	Fachsprache

Zeichen für inhaltliche Korrektur:

r	Richtig (Ausführung, Lösung etc.)
f	Falsch (Ausführung, Lösung etc.)
fr	Folgerichtig (richtige Lösung auf Grundlage einer fehlerhaften Annahme/Zwischenlösung)
~	Ungenau (Ausführung, Lösung etc.)
[-]	Streichung (überflüssiges Wort / Passage)
Γ bzw. #	Auslassung
Wdh	Wiederholung, wenn vermeidbar

Die Notenfindung erfolgt in der Sekundarstufe I und in der EF anhand eines von der Fachschaft beschlossenen Punkteschemas. Hierbei wird die Note „ausreichend“ so festgelegt, dass sie etwa bei Erreichen der Hälfte der Gesamtpunktzahl erteilt wird. Oberhalb der Note „ausreichend“ sind die Abstände der einzelnen Notenstufen äquidistant. Leistungen, die als mangelhaft oder ungenügend bewertet werden,

gelten als defizitär. Die Grenze zwischen den Noten „mangelhaft“ und „ungenügend“ liegt bei etwa 20%.

In der Qualifikationsphase orientiert sich die Notenvergabe an den Vorgaben des Zentralabiturs in NRW. Für das Erreichen der Note „ausreichend“ müssen 45% der Gesamtpunktzahl erreicht werden, alle schlechteren Leistungen gelten als defizitär.

2.3 Sonstige Leistungen

Neben den schriftlichen Leistungen stellen die sonstigen Leistungen im unterrichtlichen Rahmen die zweite Komponente zur Endnotenbildung dar. Zudem sind die Schüler/innen laut Schulgesetz² dazu verpflichtet, aktiv dazu beizutragen, das Bildungsziel zu erreichen. Dazu zählen die Vorbereitung auf den Unterricht, die aktive Beteiligung am Unterricht, die Anfertigung der erforderlichen Arbeiten sowie das Erledigen von Hausaufgaben. Es ist zu beachten, dass die sonstige Mitarbeit sowohl im Lernkontext (Prozessorientierung) als auch in Leistungssituationen (Kompetenznachweis) zu beurteilen ist. Um der individuellen Entwicklung der einzelnen Schüler/innen gerecht zu werden, basiert die Beurteilung der sonstigen Mitarbeit auf einer Langzeitbeobachtung. Außerdem darf die Note der sonstigen Leistungen nicht ausschließlich auf der Grundlage der mündlichen Mitarbeit gebildet werden; vielmehr sind weitere Beurteilungsbereiche hinzuziehen (siehe unten).

Die folgenden Leistungen stellen mögliche Beurteilungsbereiche der sonstigen Leistung dar:

Prozessbezogene Leistungen:

- mündliche Mitarbeit im Rahmen des Unterrichtsgeschehens
- Einzelarbeit
- Partnerarbeit/Gruppenarbeit (kooperative Sozialformen)
- Experiment

Produktbezogene Leistungen:

- Vortrag
- Protokoll
- Schriftliche Lernerfolgskontrollen
- Plakat
- Heftführung

Prozess-Produkt-Leistungen:

- Rollenspiel

² Vgl. § 42 SchulG NRW

- Projektarbeit
- Portfolio
- visuelle, szenische, auditive Produkte
- Aufführung

Die einzelnen Fachlehrer/innen erläutern den Schüler/innen ihre Erwartungen an die sonstigen Leistungen am Anfang eines jeden Schuljahres (oder bei einem Wechsel der Lehrkraft) transparent sowie ggf. erneut kontextbezogen im Verlauf einer Unterrichtssequenz, in der besondere Leistungen eingebracht werden sollen.

3. Leistungsbewertung am Gym PW

3.1 Allgemein

Das fächerübergreifende Leistungskonzept des Gymnasiums Porta Westfalica bildet die Basis für die weitere fachspezifische Konkretisierung durch die Fachschaften. Es ist damit ein grundlegendes Instrument für eine objektive und vergleichbare Leistungsbewertung.

Die spezifizierten Grundsätze der Leistungsbewertung für die einzelnen am Gymnasium Porta Westfalica erteilten Fächer sind den jeweiligen schulinternen Curricula sowie den fachschaftsinternen Leistungskonzepten zu entnehmen.

Um die Vergleichbarkeit hinsichtlich der Leistungsbewertung weiter zu sichern, werden schulintern diverse Maßnahmen ergriffen. So erfolgt unter Lehrenden eines Jahrganges systemisch verankert ein fachlicher und methodischer Austausch insofern, als für einzelne Jahrgangsstufen Parallelarbeiten konzipiert werden. Zudem werden z.B. in der Einführungsphase fachspezifische Klausurtermine gesetzt, so dass die Möglichkeit einer Parallelarbeit sowie die Grundlage für eine intensivere Zusammenarbeit der Kolleg/innen gegeben ist. Darüber hinaus werden Arbeiten, die von Referendaren in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachkolleg/innen der Jahrgangsstufen konzipiert werden, im Rahmen der Qualitätssicherung anhand von Belegexemplaren durch die Schulleiterin, ggf. unter zu Hilfenahme der Fachvorsitzenden, geprüft. Zugunsten einer transparenten Vorbereitung auf Lernerfolgsüberprüfungen werden exemplarische Aufgabenformate aus zentralen Prüfungen im Unterricht berücksichtigt.

3.2 Schriftliche Leistungen

Die Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten bzw. Klausuren pro Schuljahr orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben des Schulministeriums. Für die Sekundarstufe I gilt am Gymnasium Porta Westfalica die folgende Auslegung (Angabe der Dauer in Unterrichtsstunden, G9):

Jgst.	Deutsch		Englisch		Mathematik		Französisch		Latein		Wahlpflicht	
	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
5.1	3	1	3	1	3	1						
5.2	3	1	3	1	3	1						
6.1	3	1	3	1	3	1						
6.2	3	1	3	1	3	1						
7.1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1		
7.2	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1		
8.1	3	1-2	3	1-2	3	1-2	3	1	3	1	2	1
8.2	2	1-2	2	1-2	2	1-2	2	1	2	1	2	1
9.1	2	1-2	2*	1-2	2	1-2	2	1-2	2	1-2	2	1
9.2	2	2	2	1-2	2	1-2	2	1-2	2	1-2	2	1

In der Sekundarstufe II gelten die folgenden Regelungen (Angabe der Dauer in Unterrichtsstunden; in der Q2.2 in Zeitstunden, ggfs. zzgl. Zusatzzeiten):

Fach	EF		Q1			Q2.1			Q2.2**	
	Anzahl pro HJ	Dauer	Anzahl pro HJ	Dauer Gk	Dauer LK	Anzahl pro HJ	Dauer Gk	Dauer Lk	Dauer als 3. AF	Dauer Lk
BI	1+2	2	2	2	4	2	4	5	225	270
CH	1+2	2	2	2	4	2	4	5	225	270
D	2	2	2	3	4	2	4	5	240	270
E	2	2	2*	3	4	2	4	5	240	270
EK	1	2	2	2	4	2	4	5	210	270
ER	1	2	2	3	4	2	4	5	210	270
F	2	2	2*	3	4	2	4	5	240	270
GE	1	2	2	3	4	2	4	5	210	270
IF	1+2	2	2	3	4	2	4	5	225	270
KU	1	2	2	3	4	2	4	5	210	270
L	2	2	2	2	4	2	4	5	210	270
M	2	2	2	3	4	2	4	5	225	270
MU	1	2	2	3	4	2	4	5	210	270
PH	2	2	2	3	4	2	4	5	225	270
SW	1	2	2	3	4	2	4	5	210	270
SP	1	2	2	2	4	2	4	5	210	270

** Neuregelung ab Abiturjahrgang 2020/21 (BASS 13-32 Nr. 3.2)

* Kommunikationsprüfungen in den Fächern Englisch und Französisch ersetzen in der Jgst. 9 sowie in der Q1.1 eine Klassenarbeit bzw. Klausur.

Um die Klassenarbeiten beziehungsweise Klausuren gleichmäßig über die Schulhalbjahre zu verteilen, wird ihre Terminierung zentral koordiniert. In der Sekundarstufe II terminiert der Oberstufenkoordinator in Absprache mit der Schulleitung die Klausuren, in der Sekundarstufe I wird die gleichmäßige Verteilung über die Eintragung in Klassenterminübersichten gewährleistet. Die jeweiligen schulinternen Curricula enthalten zusätzliche fachspezifische Kriterien zur Leistungsbeurteilung.

In der Sekundarstufe II richtet sich das Notenraster nach den Vorgaben des Zentralabiturs:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Prozentpunkte (%)	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	33	26	20	1

Durch einen Fachkonferenzbeschluss können fachspezifisch Vereinbarungen getroffen werden, die kleinere Abweichungen vom oben aufgeführten Raster erlauben.

3.3 Sonstige Leistungen

Vor allem für den Bereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ bedarf die im Schulgesetz festgelegte Definition der Notenstufen einer spezifizierten Auslegung mit konkreten und verständlichen Kriterien. Am Gymnasium Porta Westfalica wurden für den Bereich „Sonstige Leistungen“ fächerübergreifend die nachfolgend aufgeführten Kriterien festgelegt.

Sie wurden in allen Fachkonferenzen auf ihre Anwendbarkeit und Gültigkeit geprüft und in den fachspezifischen Konzepten zur Leistungsbewertung gegebenenfalls weiter ausdifferenziert.

Note	Definition	Konkretisierung Die Schülerin / Der Schüler...
1	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ arbeitet kontinuierlich, sorgfältig und strukturiert am Unterrichtsgeschehen mit. ▪ verwendet die Fachsprache sicher und fehlerfrei. ▪ versteht schwierige Sachverhalte und kann sie fachlich korrekt unter Rückgriff auf früher Gelerntes erklären. ▪ löst komplexe – auch neue aus dem Unterricht

		<p>entstandene – Probleme.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ entwickelt neue und weiterführende Fragestellungen selbstständig. ▪ ist sehr häufig und freiwillig bereit, Arbeitsergebnisse in den Unterricht einzubringen und vorzustellen.
2	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ arbeitet kontinuierlich am Unterrichtsgeschehen mit. ▪ liefert Ansätze und Ideen zur Lösung von komplexen – auch neu aus dem Unterricht entstandenen – Problemen. ▪ verwendet die Fachsprache fehlerfrei. ▪ versteht schwierige Sachverhalte und kann sie fachlich korrekt unter Zuhilfenahme von früher Gelerntem erklären.
3	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ arbeitet regelmäßig am Unterrichtsgeschehen mit. ▪ liefert Lösungsansätze zu grundlegenden Fragestellungen. ▪ verwendet die Fachsprache weitgehend korrekt. ▪ stelle Zusammenhänge zu früher Gelerntem mit Hilfestellung her. ▪ arbeitet aufmerksam und weitgehend strukturiert.
4	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ arbeitet unregelmäßig am Unterrichtsgeschehen mit. ▪ verwendet die Fachsprache nur gelegentlich korrekt. ▪ versteht einfache Sachverhalte und gibt Gelerntes wieder.
5	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ beteiligt sich nur nach Aufforderung am Unterricht. ▪ wendet Fachsprache nicht oder nur fehlerhaft an. ▪ kann grundlegende Inhalte nicht korrekt wiedergeben.
6	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ verweigert die Leistung. ▪ liefert keine unterrichtlich verwertbaren Beiträge.

4. Ziele und Zielvereinbarungen

Das Leistungskonzept des Gymnasiums Porta Westfalica ist kein starres Konzept, sondern unterliegt vielmehr einer kontinuierlichen Evaluation und Weiterentwicklung. Diskussionen und ein Austausch über die Erfahrungen bei der Umsetzung dieses Leistungskonzeptes sind Inhalte von Konferenzen. Durch die Entwicklung einer Feedbackkultur, die beispielsweise in anonymisierten Meinungsumfragen realisiert wird, werden auch die Erfahrungen der Schüler/innen und ihrer Eltern zusammengetragen. Diese Ergebnisse werden individuell genutzt und/oder dienen verschiedenen Gremien und Arbeitsgemeinschaften als Basis zur weiteren Qualitätsentwicklung und fließen so in die schulische Arbeit ein.

Eine Zielsetzung ist sicherlich weiterhin eine transparente, nachvollziehbare und als gerecht wahrgenommene Beurteilungspraxis über fachspezifische Grenzen hinweg. So wurden für die Bewertung der Facharbeiten und auch der Praktikumsberichte einheitliche Kriterien ausdifferenziert, so dass auch in diesen Bereichen verbindliche gemeinsame Standards hinsichtlich der Konzeption und Leistungsbeurteilung vorhanden sind. Daneben erfolgt ein Austausch über die Anteile verschiedener Leistungstypen (prozess- und produktbezogene Leistungen) an der Benotung im Bereich der Sonstigen Mitarbeit in den verschiedenen Fächern bzw. Fachbereichen. Da die verschiedenen Leistungen fachspezifisch jedoch in ihrer Bedeutung für den Unterrichts- und Lernprozess erheblich voneinander abweichen, wurde von einer Vereinheitlichung der Anteile abgesehen.

5. Besonderheiten der Leistungsbewertung und Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Zeiten der Corona-Krise *(gültig bislang nur für das Schuljahresende 2019/2020)*

Der Landtag hat am 30. April 2020, bedingt durch die besondere Beschulungssituation im Rahmen der Corona-Pandemie, ein Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz) verabschiedet, welche in Folge in die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Sekundarstufen eingearbeitet worden ist und befristete Änderungen festlegt.

Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß §52 Schulgesetz

Änderungen in der Sekundarstufe I:

Wie ist der Übergang in die nächsthöhere Klasse bzw. die Versetzung geregelt?

- Der **Übergang** zwischen Klasse 5 in Klasse 6 erfolgt automatisch wie in jedem Schuljahr, eine Versetzung gibt es in dieser Jahrgangsstufe nicht.
- Am Ende von Klasse 6 prüft die Erprobungsstufenkonferenz, ob der Wechsel an eine andere Schulform empfohlen werden soll und spricht ggf. eine solche Empfehlung aus. Die **Entscheidung** über einen Verbleib am Gymnasium oder den Wechsel an eine andere Schulform **treffen in diesem Schuljahr (2019/2020) die Eltern**.
- Ein **Übergang** erfolgt in die Klassenstufen 7 bis 9 auch dann, wenn die Leistungsanforderungen nicht erfüllt sind, die klassische Versetzungsregelung entfällt damit.
- Am Ende von Klasse 9 jedoch erfolgt am Ende des Schuljahres 2019/2020 eine reguläre **Versetzung** in die Einführungsphase.

Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I:

Auf welcher Grundlage erfolgt die Bewertung der Leistung der Schüler/innen?

- Grundsätzlich gilt: Die Bewertungsgrundlage im 2. Halbjahr umfasst die Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote des ersten Halbjahres.

- Im Schuljahr 2019/2020 gilt: Zu Beginn des zweiten Halbjahres wurden 6 Wochen Unterricht erteilt, der zur Benotung herangezogen werden kann.
- Bezüglich des Fernunterrichts gilt, dass ausschließlich positive Leistungen zur Beurteilung der Leistung der Schüler/innen herangezogen werden dürfen.
- Präsenzunterricht findet wieder rollierend ab dem 25. Mai 2020 statt, es werden in diesem Schuljahr aber keine Klassenarbeiten mehr geschrieben.
- Für die **Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler der Klasse 9** gilt:
 - a) Angebote zur Notenverbesserung werden auf Wunsch unterbreitet.

Allerdings ist dabei zu beachten:

Die organisatorischen Möglichkeiten sind vor dem Hintergrund des gerade erst wieder anlaufenden Präsenzunterrichtes in der Schule und einer sich bis in die letzten Tage des Schuljahres erstreckenden Abiturprüfungsphase nur in sehr begrenztem Umfang gegeben.

Solche von Schüler/innen gewünschten Einzelleistungen können auch zu keinen „Notensprüngen“ führen, sondern lediglich in unklaren Bewertungssituationen den Ausschlag zwischen zwei Notentendenzen geben (vgl. Leistungsbewertung in der Oberstufe).

- b) Bei den Schüler/innen der Klasse 9, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, ist auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen.

[Leistungsbewertung in der Oberstufe:](#)

Auf welcher Grundlage erfolgt die Bewertung der Leistung der Schüler/innen?

- 6 Wochen Unterricht zu Beginn des zweiten Halbjahres (Feb./März 2020)
- Fernunterricht (hier dürfen ausschließlich positive Leistungen zur Beurteilung der Leistung der Schüler/innen herangezogen werden (weder eine Nicht- noch eine unzuverlässige Teilnahme oder unterdurchschnittliche Leistungen bei den Beiträgen dürfen herangezogen werden)
- Präsenzunterricht ab dem 11. Mai
- Klausur

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat in aktualisierten Verwaltungsvorschriften vom 1. Mai 2020 zum § 46 APO-GOST festgelegt:

VV 3.2 *„Sofern zur sicheren Feststellung des Leistungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers weitere Leistungsnachweise erforderlich sind, kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch Prüfung feststellen. [...]“*

VV 3.3 *„Den Schülerinnen und Schülern ist auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben. [...]“*

Die organisatorischen Möglichkeiten sind vor dem Hintergrund des gerade erst wieder anlaufenden Präsenzunterrichtes in der Schule und einer sich bis in die letzten Tage des Schuljahres erstreckenden Abiturprüfungsphase nur in sehr begrenztem Umfang gegeben.

Solche von Schüler/innen gewünschten Einzelleistungen können auch zu keinen „Notensprüngen“ führen, sondern lediglich in unklaren Bewertungssituationen den Ausschlag zwischen zwei Notentendenzen geben.

Für völlig unklare Bewertungssituationen wird im § 46 Abs. (4) festgelegt:

„Für SchülerInnen und Schüler im zweiten Halbjahr der Einführungsphase und im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, ist auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen. Dann gelten die Kursabschlussnoten im ersten Halbjahr [...] auch als Kursabschlussnoten für das zweite Halbjahr [...].“

In Absatz (5) wird ausgeführt, dass Schüler/innen, bei denen sich aus dieser Regelung (Absatz (4)) Defizite am Ende des Schuljahres ergeben, die Möglichkeit haben in den betreffenden Fächern Nachprüfungen abzulegen.

6. Besonderheiten der Leistungsbewertung und Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Zeiten der Corona-Krise *(gültig für das Schuljahresende 2020/2021)*

Der Landtag hat, bedingt durch die besondere Beschulungssituation im Rahmen der Corona-Pandemie, auch für das Schuljahr 2020/2021 ein Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen (Bildungssicherungsgesetz) verabschiedet, welches in Folge in die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Sekundarstufen eingearbeitet worden ist und befristete Änderungen festlegt.

Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß §52 Schulgesetz

Änderungen in der Sekundarstufe I:

- Am **Ende der Erprobungsstufe** prüft die Erprobungsstufenkonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der Schüler*in im gesamten Schuljahr, der bisherigen von der Schule durchgeführten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schüler*in, ob die gewählte Schulform weiter besucht oder ein Schulformwechsel empfohlen werden soll. Die Entscheidung ist den Eltern schriftlich mitzuteilen und mit einem Beratungsgespräch zu verbinden.
- Die **Entscheidung über eine Wiederholung** an der bisherigen Schule oder einen Schulformwechsel am Ende der Erprobungsstufe soll jedoch ausnahmsweise und nach Beratung durch die Schule **den Eltern überlassen** werden.
- Nicht versetzte Schüler*innen können die Klasse 6 an der besuchten Schulform wiederholen, ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer.
- Am Ende dieses Schuljahres wird es **Versetzungsentscheidungen** in den Jgst. 7, 8 und 9 geben. Durch eine Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung werden **erweiterte Nachprüfungsmöglichkeiten** geschaffen. Eine Zulassung zur Nachprüfung erfolgt auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Individuelle Quarantänezeiten, Einschränkungen des Schulbetriebs etc. können als besondere Gründe in der Versetzungskonferenz berücksichtigt werden. Die Versetzungskonferenz kann demgemäß eine **angemessene Verlängerung** des Besuchs der Sek. I über die **Höchstverweildauer** hinaus beschließen.
- Es hat in diesem Schuljahr **keine Blauen Briefe** gegeben. Das hat zur Folge, dass eine Minderleistung in einem Fach im zweiten Halbjahr, soweit diese abweichend

vom Halbjahreszeugnis in einem Fach auftritt, nicht berücksichtigt wird. Ist mit der Versetzung der **Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung** verbunden, werden **alle Minderleistungen berücksichtigt** (Ende J.9).

Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I:

Auf welcher Grundlage erfolgt die Bewertung der Leistung der Schüler/innen?

- „Gemäß §6 Absatz 3 APO-SI werden Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt. Hieraus folgt, dass der Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ in den Fächern mit Klassenarbeiten bei der Feststellung des Leistungsstandes entsprechend stärker zu berücksichtigen ist, wenn die Anzahl der vorgesehenen Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ verringert wird.“

(Ergänzungserlass zum Erlass vom 26.02.2021, „Befristete Reduzierung der Klassenarbeiten in den allgemeinen Schulformen der Sekundarstufe I in Abweichung zur VV zu § 6 APO-S I“)

Änderungen in der Sekundarstufe II:

Qualifikationsphase

- Eine Wiederholung der Q1 ist auf Antrag möglich (APO GSt, § 45, Abs. 2).
- Eine Nachprüfung am Ende der Q1 ist möglich: „Die Bestimmungen der Voraussetzungen zur verpflichtenden Wiederholung der ersten beiden Halbjahre der Qualifikationsphase erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Nachprüfung gemäß § 46 Absatz 4.“

Einführungsphase

- Bestehende Minderleistungen (abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten) **in einem Fach**, werden bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt.
- Eine Zulassung zur Nachprüfung erfolgt auch dann, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in mehr als einem Fach um eine Notenstufe erforderlich ist, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen. Es finden dann mehrere Nachprüfungen statt.

(APO GOST, § 47)

Leistungsbewertung in der Oberstufe:

- Von dem Grundsatz der gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnoten aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche kann zugunsten der Schülerinnen abgewichen werden.